

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland- Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–)

vom 11.07.2011

Aufgrund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114) und der §§ 1, 3 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit der Satzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulsatzung – MuSchS –) vom 10.05.2004 sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) vom 12.10.2005 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.06.2011 (Beschluss 235-10/11) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührenkatalog (Anlage 1) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) vom 12.10.2005 wird wie folgt geändert:

<u>I. Unterrichtsgebühr Grundstufe</u>		Gebühr je Einheit in €
Musikgarten	30 Minuten	4,00
	45 Minuten	4,50
Musikalische Früherziehung	30 Minuten	4,00
	45 Minuten	4,50
Musikalische Früherziehung – instrumental –	30 Minuten	4,50
	45 Minuten	5,00
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	4,50
	45 Minuten	5,50
Klassenmusizieren 1. Schuljahr	45 Minuten	kostenfrei
Klassenmusizieren 2. Schuljahr u. jedes weitere	45 Minuten	4,00
Instrumentaler Orientierungskurs an Grundschulen im Rahmen der Ergänzungsstunde	45 Minuten	kostenfrei
Instrumentaler Orientierungskurs an Grundschulen im Rahmen einer schulischen Arbeitsgemeinschaft	45 Minuten	2,50
<u>II. Gebühr Instrumental/Vokalunterricht</u>		Gebühr je Einheit in €
Einzelunterricht für Hauptnutzer	30 Minuten	11,50
	30 Minuten	13,80
Einzelunterricht für sonstige Nutzer	45 Minuten	16,50
	45 Minuten	19,80
Partnerunterricht (2 Schüler) für Hauptnutzer	45 Minuten	9,00

Partnerunterricht (2 Schüler) für sonstige Nutzer	45 Minuten	10,80
Partnerunterricht (2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für Hauptnutzer	45 Minuten	10,00
Partnerunterricht (2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für sonstige Nutzer	45 Minuten	12,00
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für Hauptnutzer	45 Minuten	6,50
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) für sonstige Nutzer	45 Minuten	7,80
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für Hauptnutzer	60 Minuten	8,50
Gruppenunterricht (mehr als 2 Schüler) mit 15 Minuten Einzelunterricht (14-tägig) für sonstige Nutzer	60 Minuten	10,80
<u>III. Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>		Jahresgebühr in €
ohne Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		80,00
mit Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht und Kinderchor		gebührenfrei
Band ohne Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		110,00
Band mit Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht		gebührenfrei
<u>IV. Leihgebühr Instrumente</u>		Jahresgebühr in €
Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert (Wbw) von bis zu 401 €		60,00
Instrumente mit einem Wiederbeschaffungswert (Wbw) über 401 €		15% des Wbw
<u>Anmerkung:</u> Der geltende Wbw wird aus der Liste aller Musikinstrumente und deren Wbw entnommen. Diese Liste liegt in der Musikschule zur Einsichtnahme aus.		
<u>V. Aufnahmegebühr</u>		einmalig 5,00

Artikel 2

Ermächtigung

Der Landrat wird ermächtigt, die Musikschulgebührensatzung vom 12.10.2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung vom 11.07.2011 neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Eisenberg, den 11.07.2011
Saale-Holzland-Kreis



Die am 22.06.2011 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebühren-satzung – MuSchGebS–) wurde mit Schreiben vom 23.06.2011 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29.06.2011 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang der Satzung bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule des Saale-Holzland-Kreises (Musikschulgebührensatzung – MuSchGebS–) erfolgte im Amtsblatt 7/2011 des Saale-Holzland-Kreises am 27.07.2011.

Eisenberg, den 28.07.2011
Saale-Holzland-Kreis

A blue ink signature, consisting of several sweeping strokes, is written over the printed name and title.

Heller
Landrat